

tionseinheit der drei revolutionären Hauptströme und das Bündnis aller Kräfte, die für die elementarsten Existenzbedingungen der Menschheit kämpfen, sind entscheidend für die weitere progressive Veränderung des internationalen Kräfteverhältnisses, für den Ausgang des Kampfes zwischen Krieg und Frieden, der für lange Zeit im Zentrum der Menschheitsinteressen unserer Epoche steht. Die gegenwärtige Epoche ist durch einen erbitterten internationalen Klassenkampf gekennzeichnet, in dessen Verlauf sich das Kräfteverhältnis weiter zugunsten des Sozialismus verändert und die Politik der friedlichen Koexistenz als einzige Alternative zur Politik der imperialistischen Konfrontation und des Wettrüstens unter gewaltigen Kraftanstrengungen gegenüber dem Imperialismus immer umfassender durchgesetzt werden kann. Die Verfälschung des Charakters der gegenwärtigen Epoche durch bürgerliche und antikommunistische Ideologien ist Bestandteil ihres ideologischen Kampfes gegen die revolutionäre Arbeiterbewegung.

**Erbrecht:** Teilgebiet des —► *Zivilrechts*, das die Voraussetzungen und Formen der Vermögensnachfolge, die Rechte und Pflichten der Erben, die ordnungsgemäße Abwicklung der Nachlassangelegenheiten und die gerechte Verteilung des Nachlasses sowie die notwendigen staatlichen Maßnahmen regelt. Die Bestimmungen zum E. sind im 6. Teil des —\*■ *Zivilgesetzbuches* (GBL I 1975, Nr. 27) enthalten. Der Erbfall entsteht mit dem Tode eines Bürgers (Erblasser), dessen Vermögen auf einen oder mehrere Erben übergeht. Der Erbe wird Eigentümer der hinterlassenen Sachen, Inhaber von Forderungen und anderer Rechte (z. B. Urheber- und Erfinderrechte). Soweit es die Nachlassverbindlichkeit betrifft, hat diese der Erbe grundsätzlich nur mit dem Nachlaß

zu erfüllen, d. h., sein persönliches Vermögen kann dafür nicht in Anspruch genommen werden. Der Erbe kann in gesetzlich geregelter Form und Frist die Erbschaft ausschlagen. Die Berufung zum Erben entsteht durch gesetzliche Erbfolge oder durch letztwillig<sup>e</sup> Verfügung (Testament). Die gesetzliche Erbfolge tritt nur dann ein, wenn keine letztwillige Verfügung vorhanden ist; sie regelt die Reihenfolge der Erbberechtigung nach drei Ordnungen, wobei Angehörige vorhergehender die Angehörigen der nachfolgenden Ordnungen von der Erbfolge ausschließen. In der 1. Ordnung erben der Ehegatte und die Kinder des Erblassers, in der 2. Ordnung die Eltern bzw. deren Nachkommen und in der 3. Ordnung die Großeltern bzw. deren Nachkommen. Selbst wenn sie durch Testament von der Erbfolge ausgeschlossen oder zu gering bedacht wurden, steht dem Ehegatten immer und den Kindern, Enkeln und Eltern des Erblassers ein Pflichtteil dann zu, wenn sie zum Zeitpunkt des Erbfalles gegenüber dem Erblasser unterhaltsberechtigt waren. Der Pflichtteilsanspruch ist ein Geldanspruch in Höhe von zwei Dritteln des Wertes des gesetzlichen Erbteils des Pflichtteilsberechtigten. Hat der Erblasser keine Erben oder schlagen alle Erben die Erbschaft aus, so wird der Staat gesetzlicher Erbe. Er begleicht Nachlassverbindlichkeiten bis zur Höhe des Wertes des Nachlasses.

**Erfahrung:** Wissen, Kenntnisse, die sich aus der unmittelbaren Beziehung des Menschen zu seiner natürlichen und gesellschaftlichen Umwelt in seiner gesellschaftlichen —► *Praxis* ergeben. Die gesellschaftliche Praxis ist der Boden jeder E., sie darf aber nicht mit ihr identifiziert werden. Die letzte Grundlage aller E. ist die objektive Realität, mit welcher die Menschen in ihrer gesellschaftlichen Praxis in verschiedenen For-